

## **PROTOKOLL 17**

### **Einführung der Verpflichtung zum Elektronischen Melden in der Rheinschifffahrt**

#### **Beschluss**

Die Zentralkommission,

unter Bezugnahme auf ihre Beschlüsse 2007-II-20 und 2008-I-22,

auf Grundlage des Berichts der deutschen und der niederländischen Delegation über die erfolgreiche Durchführung umfangreicher Tests zum elektronischen Melden und dessen Beratung durch ihren Polizeiausschuss,

in der Erkenntnis, dass die technischen Probleme, welche es bisher nicht zuließen, das elektronische Melden wie beabsichtigt durchzuführen, beseitigt sind,

in der Überzeugung, dass das elektronische Melden weiterhin aus Gründen der Sicherheit äußerst wünschenswert ist,

mit dem Ziel, die Schifffahrtstreibenden möglichst frühzeitig über das weitere Vorgehen zu informieren,

setzt die Regelungen zum elektronischen Melden nach dem Beschluss 2007-II-20 ab dem 1. Januar 2010 wieder ein,

bestätigt, dass die Verpflichtung zur Meldung, wie sie gemäß der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vor dem 1. April 2008 bestand, davon unberührt und bis zum 31. Dezember 2009 bestehen bleibt,

bittet ihren Polizeiausschuss,

- das Datum der Wiedereinsetzung der Regelungen allen am elektronischen Melden Beteiligten in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen,
- zur Herbsttagung 2009 über den Verlauf der weiteren Vorbereitungsarbeiten Bericht zu erstatten,
- einen Vorschlag zur Änderung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vorzulegen, mit der die obligatorische Angabe der Nummer, der Größe und der Position jedes Containers auf dem Schiff in das elektronische Melden einbezogen wird,
- weiterhin zu prüfen, ob Konsequenzen aus den aufgetretenen technischen Schwierigkeiten bei der künftigen Umsetzung von RIS-Applikationen gezogen werden müssen.